



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Pastetten – Dorfen

km 16+980 - km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG
Änderung von Lärm- und
Immissionsschutzwänden sowie des
Fahrbahnbelags

vom 22.05.2015



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis
Autobahndirektion Südbayern
Postfach 20 01 31
80538 München

Bearbeitet von
Michael Deindl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2676/-402676

Zimmer
4121

E-Mail
Michael.Deindl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen
431-43541-A94

Ihre Nachricht vom
10.08.2015

Unser Geschäftszeichen
32-4354.1-3-19

München,
12.08.2015

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen
Änderungen von Lärm- und Immissionsschutzwänden sowie des Fahrbahnbe-
leges vom 22.05.2015
Planänderung gemäß § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis - g. R.
- 1 Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 22.05.2015 (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423 in der Fassung der 3. Tektur vom 27.02.2009, zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 24.07.2015, Az. 32-4354.1-3-4, geänderten Fassung gilt als entsprechend geändert.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Materialeigenschaften von Lärm- und Immissions-schutzwänden im Bereich mehrerer Brückenbauwerke (K 17/2, K 20/2, K 24/1, K 27/1, K 30/1, K 30/2, K 31/1)
- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages von Bau-km 23+000 bis Bau-km 25+045 und von Bau-km 32+950 bis Bau-km 34+423

Die sich ergebenden Änderungen sind detailliert in den Planänderungsunterlagen vom 22.05.2015 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht (mit Anlagen)	-
2.2 T	Übersichtsplan (nachrichtlich)	1:25.000
11 E	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung (Bl. 1)	1:5.000
11 E	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung (Bl. 2)	1:5.000
11 E	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung (Bl. 3a)	1:5.000
11 E	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung (Bl. 4a)	1:5.000
11 E	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung (Bl. 5a)	1:5.000

4. Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 22.05.2015.

5. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:
 - 5.1 Durch den Einbau eines geeigneten Fahrbahnbelages von Bau-km 23+000 bis Bau-km 25+045 und von Bau-km 32+950 bis Bau-km 34+423 ist sicherzustellen, dass der Emissionspegel $L_{m,E}$ (vgl. Gleichung (6) der RLS-90) dauerhaft um mindestens 3 dB(A) gemindert wird.
 - 5.2 Der Einbau des Fahrbahnbelages von Bau-km 23+000 bis Bau-km 25+045 und von Bau-km 32+950 bis Bau-km 34+423 muss besonders sorgfältig erfolgen und ist permanent zu überwachen, um die lärmmindernden Wirkung von mindestens 3 dB(A) sicherzustellen. Dies ist zu dokumentieren.
 - 5.3 Die Wirkung des lärmmindernden Fahrbahnbelages muss dauerhaft gewährleistet und nachgewiesen werden. Daher ist in geeigneten zeitlichen Abständen zu prüfen, ob die geforderte Minderungswirkung noch anhält.
 - 5.4 Sollte die lärmmindernde Wirkung des Fahrbahnbelages nicht mehr gewährleistet sein, ist ein neuer Fahrbahnbelag einzubauen oder ein alternatives Lärmschutzkonzept vorzusehen, um den Gesamtumfang des Lärmschutzes (Fahrbahnbelag und aktive Lärmschutzanlagen) sicherzustellen.
 - 5.5 Für den Fall, dass der Neueinbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages mit einer Minderungswirkung von mindestens 3 dB(A) nicht mehr in Frage kommen sollte, behalten wir uns die Entscheidung über ein alternatives Lärmschutzkonzept vor. Damit soll der Gesamtumfang des aktiven Lärmschutzes (Fahrbahnbelag und Lärmschutzanlagen) sichergestellt werden. In diesem Fall hat der Vorhabensträger unverzüglich nach Feststellung der in Auflage A.5.4 dieses Planänderungsbeschlusses genannten Voraussetzungen entsprechende Planunterlagen vorzulegen.
 - 5.6 Die Bestimmungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) müssen eingehalten werden.
 - 5.7 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
 - 5.8 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

- 5.9 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 5.10 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.
- 5.11 Sollten bei den Bauarbeiten auch erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 5.12 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 5.13 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (Anmerkung: Die Umweltministerkonferenz hat in der 83. Sitzung vom 24.10.2014 dem von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorgelegten Entwurf der Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen bei öffentlichen Ausschreibungen, im verwaltungsinternen Einsatz und in Gebieten mit hohen Feinstaubbelastungen zugestimmt und empfiehlt die Anwendung der Empfehlungen.). Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

- 5.14 Der Vorhabensträger hat transparente Glasflächen zu verwenden, welche bei den im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelwarte Sempach aufgeführten, einschlägigen Untersuchungen im Flugtunnel (z. B. Rössler, M. (2005): Vermeidung von Vogelanprall an Glasflächen) als hochwirksam eingestuft werden oder deren waagrecht angeordnete Linien ein Verhältnis von Dicke der Linie zum Abstand der Linien untereinander von 1:10 aufweisen.
6. Dieser Planänderungsbeschluss ist nach § 17e Abs. 2 Satz FStrG sofort vollziehbar.
7. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A94-6, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten - Dorfen in den Fassungen der 3. Tektur vom 27.02.2009 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010, Az. 32-4354.1-A94-6.1
- Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.2
- Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.3
- Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012, Az. 32-4354.1-A94-6.4
- Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013, Az. 32-4354.1-3-1
- Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013, Az. 32-4354.1-3-2
- Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014, Az. 32-4354.1-3-3
- Planänderungsbeschluss vom 07.10.2014, Az. 32-4354.1-3-9
- Planänderungsbeschluss vom 06.11.2014, Az. 32-4354.1-3-10
- Planänderungsbeschluss vom 24.07.2015, Az. 32-4354.1-3-4

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 10.08.2015 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Das Landratsamt Erding, das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Sachgebiete SG 50 - Technischer Umweltschutz - und SG 51 - Höhere Naturschutzbehörde - der Regierung von Oberbayern haben als von der Planänderung betroffene Träger öffentlicher Belange zugestimmt.

GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben und private Belange nicht berührt sind. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. Dies ist hier der Fall.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-9, wurden auf der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen hochabsorbierende und lichtdichte Lärm- und Immissionsschutzwände auf den geplanten Brückenbauwerken vorgesehen.

Anlass der Planänderung ist es, zur weiteren Reduzierung der optischen Eingriffe der Brückenbauwerke in diesem hochwertigen Siedlungs- bzw. Landschaftsraum die planfestgestellten hochabsorbierenden und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes und des europäischen FFH-Gebietsschutzes lichtdichten Schutzwände in Teilbereichen durch sowohl transparente als auch lichtdichte Schutzwände bzw. Schutzwandanteile zu ersetzen.

Bei allen sieben Brücken, die sich zwischen dem Harrainer Bach nordöstlich von Pastetten und dem Lappachtal südwestlich von Dorfen befinden, werden die Schutzwände geändert.

Bei den Brücken über den Harrainer Bach (K 17/2) und über den Hammerbach (K 20/2) bzw. das FFH-Gebiet DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" werden die Schutzwände jeweils auf der gesamten Länge mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn lichtdicht und hochabsorbierend ausgeführt. Ab 2,0 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn sind die jeweiligen Schutzwandanteile transparent und reflektierend. Bei den Großbrücken über das Isental (K 24/1) und über das Lappachtal (K 31/1) werden in den Bereichen, in denen die A 94 jeweils das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" quert, die Schutzwände mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn lichtdicht ausgeführt. Beiderseits anschließend haben die lichtdichten Schutzwandanteile nach Ausbildung fließender Übergangsbereiche durchgehend eine Höhe von 1,20 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn. Die Schutzwandanteile ab 2,0 m bzw. ab 1,20 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn sind jeweils transparent und reflektierend. Bei den Brücken über die GVS Kopsburg - Badberg (K 27/1), über die Kreisstraße ED 16 (K 30/1) und über die Staatsstraße 2086 (K 30/2) werden die Schutzwände jeweils mit einer Höhe von 1,20 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn lichtdicht und reflektierend ausgeführt. Die Schutzwandanteile ab 1,20 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn sind jeweils transparent und reflektierend. Die lichtdichten Schutzwandanteile sind überwiegend hochabsorbierend, in Teilbereichen aber auch reflektierend ausgebildet (Unterlage 1 E, Anlage 2).

Der Einsatz transparenter Schutzwandanteile erfolgt um die Gestaltung der Brückenbauwerke im Streckenverlauf zu verbessern. Neben den planfestgestellten hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden werden in der Planänderung auch reflektierende, transparente Schutzwände bzw.

Schutzwandanteile vorgesehen. Durch den Einsatz der transparenten Schutzwandanteile wird die Gesamthöhe der Überbauten der Brückenbauwerke „optisch“ verringert, d. h. die Überbauten wirken gegenüber der Ausführung mit rein lichtdichten Schutzwänden wesentlich schlanker, da nur noch ein Teil des Überbaus als durchgehendes Bauteil wirkt. Vor allem auf den weitgespannten Großbrücken über Isen (K 24/1) und Lappach (K 31/1) führt der Einsatz der transparenten Schutzwandanteile zu einem Erscheinungsbild, welches aufgrund der beschriebenen optischen Reduzierung der Gesamthöhe der Überbauten einen erheblich leichteren Eindruck erweckt. Hierdurch wird die Riegelwirkung der Bauwerke und damit Eingriffe der Planung in das Landschaftsbild erheblich minimiert. Damit neben den lichtdichten auch die transparenten Schutzwandanteile für Vögel als Hindernisse erkennbar sind, werden die transparenten Schutzwandanteile in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt mit einem hochwirksamen Kollisionsschutz ausgestattet (vgl. A.5.14 dieses Planänderungsbeschlusses). Auf die Ausführungen in Unterlage 1 E und die Anlage 2 wird verwiesen.

Zudem ist die Anordnung des lärmindernden Fahrbahnbelages im Bereich von Bau-km 23+000 bis Bau-km 25+045 und von Bau-km 32+950 bis Bau-km 34+423 erfolgt, um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus dem Ersatz der hochabsorbierenden und lichtdichten Schutzwände durch reflektierende, transparente Schutzwände und Schutzwandanteile in diesen Bereichen (vgl. Unterlage 1 E, Anlage 1) zu vermeiden.

Öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans zur 3. Tektur vom 27.02.2009 nicht entgegen. Die Änderung hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt daher unberührt.

Die Planänderungen haben insbesondere keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge. Die bautechnischen Änderungen, die im Rahmen der gegenständlichen Planänderung an insgesamt sieben verschiedenen Bauwerken zwischen dem Harrainer Bach nordöstlich von Pastetten und dem Lappachtal südwestlich von Dorfen vorgesehen sind, betreffen die Belange von Natur und Landschaft ausschließlich durch die Umgestaltung der geplanten Schutzwände (vgl. Unterlage 1 E, Ziff. 4.2.7, Anlagen 1 und 2).

Aus folgenden Erwägungen entstehen keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der FFH-Verträglichkeitsbeurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2011 für die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371), Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (DE 7637-371) und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) bzw. der artenschutzfachlichen Beurteilung:

FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) und „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (DE 7637-371)

Mit der Änderung der Schutzwände auf den beiden Talbrücken über das Isental und das Lappachtal sowie auf der Brücke über den Hammerbach ergeben sich bezüglich der gequerten FFH-Gebiete "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) keine zusätzlichen bau- oder nennenswerten anlagenbedingten Auswirkungen.

Den Bewertungen im Rahmen der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" und DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" der 3. Tektur vom 27.02.2009 wurden auf den beiden Talbrücken und auf der Brücke über den Hammerbach Immissionsschutzwände mit mindestens 2,5 m Höhe zugrunde gelegt. Zum damaligen Planungsstand wurde von hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden ausgegangen. Mit der gegenständlichen Planänderung ist vorgesehen, im Bereich der FFH-Gebietsquerungen an der Isen und der Lappach die unteren 2,0 m der Immissionsschutzwände lichtdicht auszubilden und die oberen Wandanteile transparent zu gestalten (Unterlage 1 E, Ziff. 1.1 und 2.1 und Anlagen 1 und 2). Außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzungen und der Übergangsbereiche ist an der Isentalbrücke und an der Lappachtalbrücke vorgesehen, die unteren 1,2 m der Immissionsschutzwände lichtdicht zu gestalten. An der Brücke über den Hammerbach werden auf ganzer Länge die Immissionsschutzwände mit einer Höhe von 2,0 m lichtdicht aufgebaut. Nur der obere halbe Meter wird transparent ausgebildet. Die Höhen der Immissionsschutzwände bleiben wie in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen. Mit diesen in den oberen Bereichen jetzt transparenten Immissionsschutzwänden können die Vermeidungswirkungen bezüglich stofflicher Einträge in unmittelbar angrenzende FFH-Lebensräume durch Spritzwas-

ser und Staubverwehungen in gleichartiger Weise wie bisher geplant vollständig erreicht werden. Durch die Änderung des Fahrbahnbelags bleibt auch die Vermeidungswirkung durch Reduzierung von Lärmimmissionen gleich. Die lichtdichten unteren Bereiche der Immissionsschutzwände auf den Brücken über die Isen und die Lappach außerhalb des FFH-Gebietes von durchgehend 1,2 m Höhe sind ausreichend zur Vermeidung von Lichtreflexionen, da diese Höhe oberhalb der maximal zulässigen Scheinwerferhöhe von Fahrzeugen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) liegt. Die durchgehende Höhe von 2,0 m der lichtdichten unteren Schutzwandanteile auf der Hammerbachbrücke und die 2,0 m hohen lichtdichten unteren Schutzwandanteile der Immissionsschutzwände auf der Isentalbrücke und auf der Lappachtalbrücke im Bereich der FFH-Gebietsquerungen entsprechen den maßgeblichen Vorgaben des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (MAQ, Ausgabe 2008). Hierfür sind demnach „Irritations-schutzwände mit einer Regelhöhe von 2,0 m in der Bauweise von sichtdichten Lärmschutzwänden“ innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets anzulegen. Damit lassen sich auch betriebsbedingte Wirkungen durch Beeinträchtigung der charakteristischen Arten der gewässerbegleitenden Lebensraumtypen durch Lichtemissionen und Bewegungseffekte ausreichend vermeiden. Es verbleibt damit wie in den bisherigen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung maximal eine sehr geringe mittelbare Beeinträchtigung durch straßenbedingte Effekte auf charakteristische Vogelarten. Ein Kollisionsrisiko von charakteristischen Vogelarten an den transparenten Immissionsschutzwänden ist nicht zu besorgen. Die grundsätzliche Eignung von Vogelschutzmarkierungen steht aufgrund von wissenschaftlichen Untersuchungen fest (vgl. Bernshausen, Kreuzinger, Uther und Wahl „Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos“ in „Naturschutz und Landschaftsplanung“, Ausgabe 1/2007, S. 5 ff.). Bei den vorgesehenen transparenten Schutzwandanteilen (Acrylglas mit innenliegenden Polyamidstreifen) haben wir dem Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt unter A.3.14 dieses Planänderungsbeschlusses auferlegt, transparente Glasflächen zu verwenden, welche bei den im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelwarte Sempach aufgeführten, einschlägigen Untersuchungen im Flutunnel (z. B. Rössler, M.

(2005): Vermeidung von Vogelanprall an Glasflächen) als hochwirksam eingestuft werden oder deren waagrecht angeordnete Linien ein Verhältnis von Dicke der Linie zum Abstand der Linien untereinander von 1:10 aufweisen.

Die Planänderungen haben daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge.

FFH-Gebiet „Isental „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“
(DE 7839-371)

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der Mausohrkolonie in Schwindkirchen außerhalb des saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten (vgl. Unterlage 1 E, Ziff. 4.2.2) können auch mit der in diesem Abschnitt vorgesehenen geänderten Gestaltung der Schutzwände entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Die weitgespannten und hohen Brückenbauwerke über die Bachtäler von Isen und Lappach erlauben eine gefahrlose Unterquerung der Trasse. Bezüglich einer Kollisionsgefahr beim Queren der Trasse im Bereich der Brückenbauwerke ergibt sich keine Änderung, da die Höhe der Schutzwände mit der gegenständlichen Planänderung nicht geändert wird. Den betriebsbedingten Beeinträchtigungen in den weiteren Jagdgebieten durch Immissionen von Schall und Licht sowie optische Stimuli wurde aufgrund der großen Entfernung zur Wochenstube und der nur sehr geringen flächigen Betroffenheiten im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet nur eine sehr geringe Bedeutung beigemessen. In diese Betrachtung wurden die Schutzwände deshalb nicht als Minimierungsmaßnahmen einbezogen. Daher führt die Änderung der Schutzwände in diesem Zusammenhang zu keiner anderen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens. Die transparenten Schutzwandanteile können von Fledermäusen unabhängig von den vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen aufgrund ihres Ortungssystems erkannt werden und stellen daher kein Kollisionsrisiko für die Mausohren dar.

Die Planänderungen haben daher keine nachteiligen projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge.

Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht der Planänderung im Ergebnis ebenfalls nicht entgegen. Gegenüber den in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Pastetten - Dorfen (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009) dargelegten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich durch die geplante Anordnung auch von transparenten, reflektierenden bzw. lichtdicht, reflektierenden Schutzwandanteilen keine anderen Beurteilungen.

Die geänderte Gestaltung der Schutzwände kann nur flugfähige Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse als europäisch geschützte Arten betreffen. Wie im vorangegangenen Kapitel zur Beurteilung der Verträglichkeit der FFH-Gebiete "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) bereits dargestellt, entsprechen die Maßnahmen bezüglich dem Irritationsschutz dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (M AQ, Ausgabe 2008).

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von europäisch geschützten Vogelarten bei den vorgesehenen transparenten Schutzwandanteilen ist nicht zu besorgen und bei Fledermäusen nicht relevant. Wir haben dem Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt unter A.3.14 dieses Planänderungsbeschlusses auferlegt, transparente Glasflächen zu verwenden, welche bei den im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizer Vogelwarte Sempach aufgeführten, einschlägigen Untersuchungen im Flugtunnel (z. B. Rössler, M. (2005): Vermeidung von Vogelanprall an Glasflächen) als hochwirksam eingestuft werden oder deren waagrecht angeordnete Linien ein Verhältnis von Dicke der Linie zum Abstand der Linien untereinander von 1:10 aufweisen.

Aufgrund der Änderung der Schutzwände ergeben sich für die zahlreichen vorwiegend entlang der Fließgewässer nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotop keine zusätzlichen

Betroffenheiten. Eine Blendwirkung auf angrenzende Lebensräume kann aufgrund der vorgesehenen Höhe der transparenten Schutzwände (Höhe 1,2 - 2,0 m über Gradierte; Scheinwerferhöhe Kfz < 1,2 m) nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich auch keine neuen unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Durch die vorgesehene Änderung der Schutzwände ist deshalb keine Änderung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfes erforderlich.

Die Planänderungen haben daher insgesamt keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge.

Private Belange stehen der Änderung des Plans ebenfalls nicht entgegen. Die Planänderung löst gegenüber der bereits festgestellten Planung keine zusätzlichen Betroffenheiten von Belangen Privater aus. Insbesondere bringt die Planänderung keine zusätzliche Grundinanspruchnahme mit sich und auch die Lärmbelastung der Anwohner bleibt durch den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages mit –einer Minderungswirkung von mindestens 3 dB(A) unverändert bzw. verbessert sich an vielen Immissionsorten um 1 dB(A) (vgl. Unterlage 11 E). In diesem Änderungsbeschluss haben wir unter A.3.5 in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt Festlegungen getroffen, wie die dauerhafte lärmindernde Wirkung des Fahrbahnbelags von mindestens 3 dB(A) erreicht wird. Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A94-6, nach Struktur und Inhalt werden durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller ein-

zustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders garteten Vorhaben.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I 2004, S. Beilage zum FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß §17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig:

Mit freundlichen Grüßen



Deindl
Oberregierungsrat



Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

Neubau
Pastetten – Dorfen

km 16+980 – km 34+423

Planänderung nach § 17d FStrG

Änderung von Lärm- und Immissionsschutzwänden
sowie des Fahrbahnbelags



22.05.2015



Peiker
Leitender Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	4
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	4
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	5
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	5
0.4.	Begriffsbestimmungen	6
1.	Darstellung der Planänderung.....	7
1.1.	Einsatz reflektierender Schutzwände bzw. Schutzwandanteile	7
1.2.	Änderung des Fahrbahnbelages.....	8
2.	Begründung der Planänderung	9
2.1.	Einsatz reflektierender Schutzwände bzw. Schutzwandanteile	9
2.2.	Änderung des Fahrbahnbelages.....	11
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	12
3.1.	Zeitliche Abwicklung	12
3.2.	Grunderwerb.....	12
4.	Auswirkungen der Planänderung Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen	13
4.1.	Lärmsituation, Lärmberechnung	13
4.2.	Naturschutzrecht.....	13
4.2.1.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	14
4.2.2.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	15
4.2.3.	Vermeidung von Beeinträchtigungen / Schutzmaßnahmen	17
4.2.4.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes	17
4.2.5.	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und mit Schwerpunkt Landschaftsbild	17
4.2.6.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	18
4.2.7.	Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000- Gebieten	18
4.2.8.	Beurteilung der Auswirkungen aus Sicht des speziellen Artenschutzes	21

4.3.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	22
4.4.	Wasserrecht.....	22

Anlage 1: Tabellarische Übersicht über geänderte Lärm- / Immissionsschutzwände bzw. Lärm- / Immissionsschutzwandanteile

Anlage 2: Ansichten der Brückenbauwerke mit den geänderten Lärm- / Immissionsschutzwänden bzw. Lärm- / Immissionsschutzwandanteilen (K 17/2, K 20/2, K 24/1, K 27/1, K 30/1, K 30/2 und K 31/1) (nachrichtlich)

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der Materialeigenschaften von Lärm- und Immissionsschutzwänden im Bereich mehrerer Brückenbauwerke (K 17/2, K 20/2, K 24/1, K 27/1, K 30/1, K 30/2, K 31/1). Ferner

umfasst die gegenständliche Planänderung die Änderung der lärmtechnischen Eigenschaften des Fahrbahnbelages von km 23+000 bis km 25+045 und von km 32+950 bis km 34+423.

Die Planänderung umfasst damit die planfestgestellten Unterlagen 11T (Blatt Nr. 1, 2, 3, 4 und 5).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen) und 11E (Blatt Nr. 1, 2, 3a, 4a und 5a) dargestellt. Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Dorfen vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

0.4. Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden zur Beschreibung ihrer Funktion die unterschiedlichen Arten von planfestgestellten Schutzwänden aufgezeigt.

Art der Schutzwand	Funktion
Lärmschutzwand	Schutz der angrenzenden Bebauung vor Lärmimmissionen
Immissionsschutzwand	Schutz der angrenzenden Bebauung vor Lärmimmissionen und der angrenzenden Umgebung vor stofflichen Eintragungen (Spritzwasser, Staubverwehungen)
Irritationsschutzwand	Kollisionsschutz für Vögel, Vermeidung von Blendwirkungen und Streulicht

Im Folgenden wird zur Verbesserung des Leseflusses, soweit nicht gesondert beschrieben, nur die Bezeichnung Schutzwand bzw. Schutzwandanteil verwendet.

1. Darstellung der Planänderung

1.1. Einsatz reflektierender Schutzwände bzw. Schutzwandanteile

In den planfestgestellten Unterlagen werden keine Angaben zum Absorptionsgrad der vorgesehenen Schutzwände getroffen. Den Lärmberechnungen der Planfeststellung lagen jedoch ausschließlich hochabsorbierende, lichtdichte Schutzwände zu Grunde. Zudem wurde diese Art der Schutzwände auch den Bewertungen im Rahmen der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den Bewertungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeit für die Gebiete DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen", DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" zugrunde gelegt.

Neben den planfestgestellten hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden werden nunmehr in Teilbereichen aus gestalterischen Gründen, im Hinblick auf die optische Wirkung im Siedlungs- bzw. Landschaftsraum und damit zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowohl transparente als auch lichtdichte Schutzwände bzw. Schutzwandanteile vorgesehen. Die Längen und die Höhen der planfestgestellten hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwände werden hierbei nicht geändert.

Damit neben den lichtdichten auch die transparenten Schutzwandanteile für Vögel als Hindernisse erkennbar sind, erhalten die transparenten Schutzwandanteile im Rahmen der Ausführung dauerhafte, horizontale, innenliegende Polyamidstreifen (Kollisionsschutz). **Ausführung entsprechend A.5.14 des Planänderungsbeschlusses!**

Die Bereiche der Anordnung der reflektierenden, transparenten und reflektierenden, lichtdichten Schutzwände bzw. Schutzwandanteile kann der als Anlage 1 diesem Erläuterungsbericht beigefügten Tabelle entnommen werden. In der Tabelle werden die Schutzwandbereiche aufgeführt, die im Gegensatz zur Planfeststellung reflektierend statt hochabsorbierend ausgeführt werden. In den Bereichen mit reflektierenden Schutzwänden bzw. Schutzwandanteilen wird zusätzlich zwischen transparenten und lichtdichten Schutzwandanteilen unterschieden, um diese aus naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich ihrer Aus-

wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beurteilen zu können.

1.2. Änderung des Fahrbahnbelags

Durch den Einsatz der in Anlage 1 beschriebenen reflektierenden Lärm- bzw. Immissionsschutzwandanteile ist von km 23+000 bis km 25+045 und von km 32+950 bis km 34+423 ein lärmindernder Fahrbahnbelag auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 94 erforderlich, welcher gegenüber dem Referenzbelag nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) eine dauerhafte Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gewährleistet, um nachteilige schalltechnische Auswirkungen der reflektierenden Lärm- und Immissionsschutzwandanteile zu vermeiden. Von km 25+045 bis km 32+950 ist gemäß Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 für die Hangsicherungsmaßnahmen bereits ein solcher Fahrbahnbelag vorzusehen.

Der Nachweis der dauerhaften Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gegenüber dem Referenzbelag nach RLS-90 erfolgt bei Fahrbahnbelägen durch Zugrundelegung der D_{StrO} -Werte aus der Tabelle B der Anlage 1 zur 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) und der Tabelle 4 der RLS-90 bzw. den im Zusammenhang mit den vorgenannten Tabellen vorliegenden allgemeinen Rundschreiben (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und den dazugehörigen Statuspapieren der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

Für die Beläge, für die der Nachweis nicht durch die vorgenannten Unterlagen erfolgen kann, wird die dauerhafte Lärminderung des Fahrbahnbelags messtechnisch nachgewiesen. Der Nachweis wird durch folgende Messungen geführt:

- Statistische Vorbeifahrt-Messung nach DIN EN ISO 11 819-1 sowie
- Messung des Reifen-Fahrbahn-Geräusches mit Hilfe des Nahfeldmessanhängers nach ISO/DIS 11 819-2

2. Begründung der Planänderung

2.1. Einsatz reflektierender Schutzwände bzw. Schutzwandanteile

Neben den planfestgestellten hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden werden in der Planänderung auch reflektierende, transparente und reflektierende, lichtdichte Schutzwände bzw. Schutzwandanteile vorgesehen. Durch den Einsatz der transparenten Schutzwandanteile wird die Gesamthöhe der Überbauten der Brückenbauwerke „optisch“ verringert, d.h. die Überbauten wirken gegenüber der Ausführung mit rein lichtdichten Schutzwänden wesentlich schlanker, da nur noch ein Teil des Überbaus als durchgehendes Bauteil wirkt.

Der Einsatz transparenter Schutzwandanteile erfolgt, um die Gestaltung der Brückenbauwerke im Streckenverlauf zu verbessern und auf diese Weise die Beeinträchtigung des im Verlauf der Autobahn vorzufindenden, außergewöhnlichen Landschaftsbildes der Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes und des Oberen Isentales auf ein Minimum zu reduzieren. Vor allem auf Großbrücken, wie den Brücken über das Isental (K 24/1) und das Lappachtal (K 31/1), führt der Einsatz der transparenten Schutzwandanteile zu einem Erscheinungsbild, welches aufgrund der beschriebenen optischen Reduzierung der Gesamthöhe der Überbauten einen erheblich leichteren Eindruck erweckt. Hierdurch wird die Riegelwirkung der Bauwerke und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einer der letzten großflächig erhaltenen Natur- und Kulturlandschaften Südbayerns deutlich minimiert und ein wichtiger Beitrag zur baukulturellen Qualität des öffentlichen Raums geleistet. Zudem trägt die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch zur Akzeptanzsteigerung des vor Ort nach wie vor kritisch gesehenen Projektes bei.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen insbesondere auf die Belange des Artenschutzes und des europäischen Gebietsschutzes ist der Einsatz lichtdichter Schutzwandanteile erforderlich und bei der Gestaltung der Schutzwände mit zu berücksichtigen. Der Einsatz der lichtdichten Schutzwandanteile erfolgt unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen im Hinblick auf den Irritationsschutz wie nachfolgend beschrieben.

Naturschutzfachliche Angaben zum Einsatz der lichtdichten Schutzwandanteile auf Bauwerken können der als Anlage 1 diesem Erläuterungsbericht beigefüg-

ten Tabelle entnommen werden. Eine nachrichtliche Darstellung der geänderten Schutzwände erfolgt in Anlage 2 zu diesem Erläuterungsbericht.

Bei den Brücken über den Harrainer Bach (K 17/2) und über den Hammerbach (K 20/2) bzw. das FFH-Gebiet DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" werden die Schutzwände jeweils auf der gesamten Länge mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn lichtdicht und hochabsorbierend ausgeführt. Ab 2,0 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn sind die jeweiligen Schutzwandanteile transparent und reflektierend.

Bei den Großbrücken über das Isental (K 24/1) und über das Lappachtal (K 31/1) werden in den Bereichen, in denen die A 94 jeweils das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" quert, die Schutzwände mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn lichtdicht ausgeführt. Beiderseits anschließend haben die lichtdichten Schutzwandanteile nach Ausbildung fließender Übergangsbereiche durchgehend eine Höhe von 1,20 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn. Die Schutzwandanteile ab 2,0 m bzw. ab 1,20 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn sind jeweils transparent und reflektierend.

Bei den Brücken über die GVS Kopfsburg – Badberg (K 27/1), über die Kreisstraße ED 16 (K 30/1) und über die Staatsstraße 2086 (K 30/2) werden die Schutzwände jeweils mit einer Höhe von 1,20 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn lichtdicht und reflektierend ausgeführt. Die Schutzwandanteile ab 1,20 m über der Gradientenlinie der Fahrbahn sind jeweils transparent und reflektierend.

Die lichtdichten Schutzwandanteile sind überwiegend hochabsorbierend, in Teilbereichen aber auch reflektierend ausgebildet (siehe Anlage 2).

Zur Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen der im Bereich der Fließgewässer vorhandenen Lebens- und Nahrungsräume sowie der Funktion als ökologische Vernetzungsachsen (insbesondere für Vögel und Fledermäuse) ist der Einsatz der lichtdichten Schutzwandanteile zwingend. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Artenschutzes als auch hinsichtlich der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete.

2.2. Änderung des Fahrbahnbelages

Die Anordnung des lärmindernden Fahrbahnbelages im Bereich von km 23+000 bis km 25+045 und von km 32+950 bis km 34+423 erfolgt, um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus dem Einsatz der in Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht aufgeführten reflektierenden Schutzwände und Schutzwandanteile zu vermeiden.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurden am 13.04.2012 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau des Gesamtabschnittes, in dessen Rahmen auch der Bau der Schutzwände und die Herstellung des lärmindernden Fahrbahnbelages enthalten sind, soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Für die Änderung der Schutzwände und die Änderung des Fahrbahnbelags ist kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

4. Auswirkungen der Planänderung Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1. Lärmsituation, Lärmberechnung

Um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus dem Einsatz der reflektierenden Schutzwände bzw. Schutzwandanteile zu vermeiden, wird zwischen km 23+000 und km 25+045 sowie zwischen km 32+950 und km 34+423 ein lärmindernder Fahrbelag auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 94 eingebaut, welcher gegenüber dem Referenzbelag nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) eine dauerhafte Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gewährleistet.

Damit wird sichergestellt, dass an allen Immissionsorten, wie in Unterlage 11E dargestellt, die Lärmpegel der Planfeststellung (3. Tektur) unverändert gehalten werden. An vielen Immissionsorten stellen sich Pegelverbesserungen von 1 dB(A) ein (siehe Unterlage 11E).

Die sich durch die Planänderung einstellenden Lärmpegel am Immissionsort 72 im Bereich der Anschlussstelle der B 15 werden in der Unterlage 11E nicht dargestellt, da dieses Anwesen bereits abgelöst wurde und im Zuge der Umsetzung des Gewerbeparks Dorfen Südwest abgerissen und durch Gewerbeanlagen ersetzt wird. Daher besteht gegenüber diesem Gebäude keine Verpflichtung mehr zur Lärmvorsorge.

4.2. Naturschutzrecht

Die bautechnischen Änderungen, die im Rahmen der gegenständlichen Planänderung an insgesamt sieben verschiedenen Bauwerken zwischen dem Harrainer Bach nordöstlich von Pastetten und der Lappach südwestlich von Dorfen vorgesehen sind, betreffen die Belange von Natur und Landschaft ausschließlich durch die Umgestaltung der in Kap. 1 genannten bzw. in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Schutzwände.

Die Planänderung hat gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 insgesamt keine Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.2.1. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Die Bauwerke, bei denen eine Änderung der Schutzwände vorgesehen ist, sind punktuell auf der rund 14 km langen Strecke zwischen dem Harrainer Bach am Beginn des Planfeststellungsabschnittes und dem Lappachtal südwestlich von Dorfen verteilt. In diesem Abschnitt wird die Autobahn durch die Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes mit dazwischen liegender Querung des Oberen Isentales geführt.

Das westliche Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet der Isar, die sich im Pleistozän nicht so stark eingetieft hat wie der Inn. Daher sind auch die Zuflüsse nicht tief ins Gelände eingeschnitten und es entstand eine flachwellige Landschaft. Das östliche Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet des Inn, der stärker eingetieft ist. Seine Zuflüsse (hier: Isen, Lappach und ihre Quellbäche) sind deshalb ebenfalls tief ins Gelände eingeschnitten und haben damit eine Landschaft mit hoher Reliefenergie geschaffen.

Naturnahe Biotoptypen sind neben den Wäldern und den Hecken südlich von Watzling vor allem in den Talräumen von Stogn, Hammerbach, Bittlbach, Kaltenbach, Isen, Lappach und ihrer Zuflüsse vorhanden.

Besonders hervorzuheben ist das Isental, das als eiszeitliches Schmelzwassertal breit ausgebildet ist und großflächig feuchte Standorte und Grünlandbereiche aufweist.

Die Bachtäler, der Talraum der Isen sowie die großflächigen Waldgebiete sind daher die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvollen und auch besonders empfindlichen Teilräume des Plangebietes.

Die A 94 quert die Fließgewässer mit Brücken, die je nach Breite der Fließgewässer bzw. der Täler unterschiedliche Längen aufweisen. Einzelne naturschutzfachliche Angaben zu den jeweiligen Querungsstellen können der als Anlage 1 diesem Erläuterungsbericht beigefügten Tabelle entnommen werden.

4.2.2. **Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur**

NATURA 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Isentales und im Bereich des Lappachtales von der Autobahn gequert. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der bisher in den Unterlagen zur Planfeststellung behandelten projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.2.7).

FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371)

Das FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Hammerbaches von der Autobahn gequert. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der bisher in den Unterlagen zur Planfeststellung behandelten projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.2.7.)

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Der gegenständliche Teil des Abschnittes Pastetten – Dorfen liegt z. T. im Westen des angenommenen weiteren Jagdbereiches des Großen Mausohres (4 bis 15 km-Umkreis um die Wochenstube). Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 Vermeidungs- und Minimie-

rungsmaßnahmen auch außerhalb des saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören u.a. auch die Maßnahmen M 5 (Errichtung von hohen und weitgespannten Brückenbauwerken über die Täler der Isen und der Lappach) und M 6 (Errichtung von Lärmschutzanlagen beidseits der Trasse im offenen Gelände sowie auf den Brücken). Die gegenständliche Planänderung hat jedoch keine nachteiligen Änderungen der bisher in den Unterlagen zur Planfeststellung behandelten projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.2.7).

Belange des europäischen Artenschutzes

Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten; die gegenständliche Planänderung hat jedoch keine Änderungen der bisher in den Unterlagen zur Planfeststellung behandelten projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.2.8).

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Das Obere Isental mit Nebenbächen ist als Landschaftsschutzgebiet "Isental und südliche Quellbäche" nach § 26 BNatSchG ausgewiesen. Von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen ist unter anderem "der Bau einer Bundesfernstraße". Die mit der gegenständlichen Planänderung vorgesehene transparente Gestaltung der oberen Bereiche der beidseitigen Immissionsschutzwände auf der Talbrücke der A 94 über das Isental führt zu einer Verringerung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Erholungseignung und ist somit im Sinne der Schutzgebietsverordnung positiv zu werten.

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden bzw. nicht betroffen.

Es kommen jedoch zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vor; diese befinden

sich vorwiegend entlang der Fließgewässer. Aufgrund der Änderung der Schutzwände ergeben sich hierfür keine zusätzlichen Betroffenheiten.

4.2.3. Vermeidung von Beeinträchtigungen / Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensstätten und Arten werden die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung bzw. die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen", des FFH-Gebietes DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" und des FFH-Gebietes DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" auch im Bereich der Planänderung berücksichtigt.

In Bezug auf die Änderung der Schutzwände durch die gegenständliche Planänderung sind keine darüber hinausreichenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen notwendig.

4.2.4. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die gegenständliche Planänderung verursacht keine Änderung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

4.2.5. Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes werden im Rahmen der gegenständlichen Planänderung nicht geändert.

4.2.6. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich keine neuen unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Durch die vorgesehene Änderung der Schutzwände ist deshalb keine Änderung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfes erforderlich.

Durch die transparente Gestaltung der oberen Teile der Schutzwände ist jedoch eine zusätzliche Minimierung bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, so dass sich insgesamt eine Verbesserung ergibt.

4.2.7. Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und

FFH-Gebiet "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371)

Mit der Änderung der Schutzwände auf den beiden Talbrücken über das Isental und das Lappachtal sowie auf der Brücke über den Hammerbach ergeben sich bezüglich der gequerten FFH-Gebiete "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) keine zusätzlichen bau- oder anlagenbedingte Auswirkungen. Als betriebsbedingte Wirkungen sind mittelbare straßenbedingte Effekte auf charakteristische Vogelarten zu prüfen.

Den Bewertungen im Rahmen der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" und DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" der 3. Tektur wurden auf den beiden Talbrücken und auf der Brücke über den Hammerbach Immissionsschutzwände mit mindestens 2,5 m Höhe zugrunde gelegt. Zum damaligen Planungsstand wurde von hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden ausgegangen. Mit der gegenständlichen Planänderung ist vorgesehen, im Bereich der FFH-Gebiets-Querungen an der Isen und der Lappach die unteren 2,0 m der Immissionsschutzwände lichtdicht auszubilden und die oberen Wandanteile transparent zu gestalten (siehe Kap. 2.1 und Anlagen 1 und 2). Außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzungen

und der Übergangsbereiche ist an der Isentalbrücke und an der Lappachtalbrücke vorgesehen, die unteren 1,2 m der Immissionsschutzwände lichtdicht zu gestalten. An der Brücke über den Hammerbach werden auf ganzer Länge die Immissionsschutzwände mit einer Höhe von 2,0 m lichtdicht aufgebaut. Nur der obere halbe Meter wird transparent ausgebildet. Die Höhen der Immissionsschutzwände bleiben wie in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen.

Mit diesen in den oberen Bereichen jetzt transparenten Immissionsschutzwänden können die Vermeidungswirkungen bezüglich stofflicher Einträge in unmittelbar angrenzende FFH-Lebensräume durch Spritzwasser und Staubverwehungen in gleichartiger Weise wie bisher geplant vollständig erreicht werden. Durch die Änderung des Fahrbahnbelags bleibt auch die Vermeidungswirkung durch Reduzierung von Lärmimmissionen gleich.

Die lichtdichten unteren Bereiche der Immissionsschutzwände auf den Brücken über die Isen und die Lappach außerhalb des FFH-Gebietes von durchgehend 1,2 m Höhe sind ausreichend zur Vermeidung von Lichtreflexionen, da diese Höhe oberhalb der maximal zulässigen Scheinwerferhöhe von Fahrzeugen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) liegt. Die durchgehende Höhe von 2,0 m der lichtdichten unteren Schutzwandanteile auf der Hammerbachbrücke und die 2,0 m hohen lichtdichten unteren Schutzwandanteile der Immissionsschutzwände auf der Isentalbrücke und auf der Lappachtalbrücke im Bereich der FFH-Gebietsquerungen entsprechen den maßgeblichen Vorgaben des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (MAQ, Ausgabe 2008). Hierfür sind demnach „Irritationschutzwände mit einer Regelhöhe von 2 m in der Bauweise von sichtdichten Lärmschutzwänden“ innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets anzulegen.

Damit lassen sich auch betriebsbedingte Wirkungen durch Beeinträchtigung der charakteristischen Arten der gewässerbegleitenden Lebens-

raumtypen durch Lichtemissionen und Bewegungseffekte ausreichend vermeiden.

Es verbleibt damit, wie in den bisherigen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung 3. Tektur dargelegt, eine sehr geringe bis geringe mittelbare Beeinträchtigung durch straßenbedingte Effekte auf charakteristische Vogelarten.

Ein Kollisionsrisiko von charakteristischen Vogelarten an den transparenten Immissionsschutzwänden ist auf Grund der dauerhaften, horizontalen, innenliegenden Polyamidstreifen "Vogelschutzmarkierungen" nicht zu besorgen. **Ausführung entsprechend A.5.14 des Planänderungsbeschlusses!**

Die Planänderungen haben daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge.

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der Mausohrkolonie in Schwindkirchen außerhalb des saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten (siehe auch Kap. 4.2.2) können auch mit der im gegenständlichen Abschnitt vorgesehenen geänderten Gestaltung der Schutzwände entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Die weitgespannten und hohen Brückenbauwerke über die Bachtäler von Isen und Lappach erlauben eine gefahrlose Unterquerung der Trasse. Bezüglich einer Kollisionsgefahr beim Queren der Trasse im Bereich der Brückenbauwerke ergibt sich keine Änderung, da die Höhe der Schutzwände mit der gegenständlichen Planänderung nicht geändert wird.

Den betriebsbedingten Beeinträchtigungen in den weiteren Jagdgebieten durch Immissionen von Schall und Licht sowie optische Stimuli wurde aufgrund der großen Entfernung zur Wochenstube und der nur sehr geringen flächigen Betroffenheiten im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet nur eine

sehr geringe Bedeutung beigemessen. In diese Betrachtung wurden die Schutzwände deshalb nicht als Minimierungsmaßnahmen einbezogen. Daher führt die Änderung Schutzwände in diesem Zusammenhang zu keiner anderen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens.

Die transparenten Schutzwandanteile können von Fledermäusen unabhängig von den vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen aufgrund ihres Ortungssystems erkannt werden und stellen daher kein Kollisionsrisiko für die Mausohren dar.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

4.2.8. Beurteilung der Auswirkungen aus Sicht des speziellen Artenschutzes

Mögliche zusätzliche Auswirkungen in Bezug auf den speziellen Artenschutz durch den Einsatz auch von transparenten, reflektierenden bzw. lichtdicht, reflektierenden Schutzwandanteilen werden wie folgt beurteilt:

- Die geänderte Gestaltung der Schutzwände kann nur flugfähige Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse als europäisch geschützte Arten betreffen. Wie im vorangegangenen Kapitel zur Beurteilung der Verträglichkeit der FFH-Gebiete "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (DE 7637-371) bereits dargestellt, entsprechen die Maßnahmen bezüglich dem Irritationsschutz dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (MAQ, Ausgabe 2008).
- Ein Kollisionsrisiko von europäisch geschützten Vogelarten an den transparenten Schutzwandanteilen ist auf Grund der dauerhaften, "Vogelschutzmarkierungen" nicht zu besorgen und ist bei Fledermäusen nicht relevant. **Ausführung entsprechend A.5.14 des Planänderungsbeschlusses!**

Damit ergeben sich keine über die in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Pastetten – Dorfen (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009) dargelegten artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

4.3. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

4.4. Wasserrecht

Belange des Wasserrechts sind von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

Vorblatt mit Beispielen

Zur näheren Erläuterung der nachfolgend als Anlage 1 aufgeführten Tabelle werden anschließend zwei Beispiele beschrieben. Um diese Beispiele besser zu verstehen, wird empfohlen, die Tabelle (Anlage 1) und die Anlage 2 unterstützend zu betrachten.

1. Beispiel:

Nachfolgend werden die Angaben zu den Lärmschutzwänden an der Richtungsfahrbahn Mühldorf auf dem Brückenbauwerk über den Harrainer Bach (K 17/2) der Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht näher beschrieben.

Die in der dargestellten Tabelle aufgeführte Lärmschutzwand (L) befindet sich an der Richtungsfahrbahn Mühldorf (Fahrbahn A), erstreckt sich in der Planfeststellung als hochabsorbierende Lärmschutzwand von km 17+710 bis km 17+900, hat im Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung die Bauwerksverzeichnisnummer 11b und weist eine planfestgestellte Höhe von 2,75 m über der Gradiente der Fahrbahn auf.

Im Rahmen der Planänderung wird im Höhenbereich zwischen 2 und 2,75 m über der Gradiente der Fahrbahn die planfestgestellte, hochabsorbierende Lärmschutzwand durch einen reflektierenden, transparenten Lärmschutzwandanteil ersetzt. Dieser Lärmschutzwandanteil erstreckt sich von km 17+710 bis km 17+754. Im Bereich zwischen km 17+754 und km 17+900 wird die planfestgestellte Lärmschutzwand nicht verändert, d.h. sie ist über ihre gesamte Höhe hochabsorbierend.

2. Beispiel:

Nachfolgend werden die Angaben zu den Lärmschutzwänden an der Richtungsfahrbahn Mühldorf auf dem Brückenbauwerk über das Isental (K 24/1) der Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht näher beschrieben.

Die in der dargestellten Tabelle aufgeführte Immissionsschutzwand (Im) befindet sich an der Richtungsfahrbahn Mühldorf (Fahrbahn A), erstreckt sich in der Planfeststellung als hochabsorbierende Immissionsschutzwand von km 24+190 bis km 24+840, hat im Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung die Bauwerksverzeichnisnummer 117 und weist eine Höhe von 3,5 m über der Gradiente der Fahrbahn auf.

Im Rahmen der Planänderung wird im Bereich von km 24+190 bis km 24+352 im Höhenbereich von 1,2 bis 3,5 m über der Gradiente der Fahrbahn die planfestgestellte, hochabsorbierende Immissionsschutzwand durch einen reflektierenden, transparenten Immissionsschutzwandanteil ersetzt.

Im Bereich von km 24+352 bis km 24+396 geht die reflektierende, transparente Immissionsschutzwand im Höhenbereich von 1,2 bis 2,0 m in eine hochabsorbierende, lichtdichte Immissionsschutzwand über. Da dieser fließende Übergang im Verlauf der Immissionsschutzwand höhenmäßig nur sehr schwer beschrieben werden kann, ist in der Spalte „Höhe über Gradiente [m]“ der Tabelle nur der Begriff „Übergang“ vermerkt. Dieser fließende Übergang zwischen der transparenten und lichtdichten Immissionsschutzwand ist in der Ansicht von Süden auf die Brücke über das Isental (K 24/1) in der Anlage 2 zu diesem Erläuterungsbericht dargestellt.

Von km 24+396 bis km 24+470 ist die reflektierende, transparente Immissionsschutzwand im Höhenbereich von 2,0 bis 3,5 m über der Gradiente der Fahrbahn angeordnet. Im Höhenbereich von 0 bis 2,0 m ist die Wand hochabsorbierend.

Von km 24+470 bis km 24+514 geht der hochabsorbierende, lichtdichte Immissionsschutzwandanteil wieder in dem beschriebenen und in Anlage 2 dargestellten fließenden Übergang im Höhenbereich von 1,2 bis 2,0 m in eine reflektierende, transparente Immissionsschutzwand über. Dieser reflektierende, transparente Immissionsschutzwandanteil erstreckt sich von km 24+514 bis km 24+799 im Höhenbereich von 1,2 bis 3,5 m über der Gradiente der Fahrbahn.

Von km 24+799 bis km 24+816 geht die reflektierende, transparente Immissionsschutzwand in eine hochabsorbierende Immissionsschutzwand entsprechend des beschriebenen fließenden Übergangs zwischen lichtdichter und transparenter Immissionsschutzwand über.

Im Bereich zwischen km 24+816 und km 24+840 wird die planfestgestellte Immissionsschutzwand nicht verändert, d.h. sie ist wie planfestgestellt über die gesamte Höhe hochabsorbierend.

Anlage 1: Tabellarische Übersicht über geänderte Lärm- / Immissionsschutzwände bzw. Lärm- / Immissionsschutzwandanteile

A 94 Pastetten - Dorfen

Angaben aus PLF-Unterlagen 3. Tektur										Planänderung										
Bauwerk				Bau-km (Lagepläne)		Fahr-bahn	BWV-Nr.	Art der Wand	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	"Kurzbeschreibung Bestand Naturhaushalt" (Schutzgebiete, geschützte Arten, Lebensraumbeschreibung und -bewertung, Ausgleichsmaßnahmen (planfestgestellt))	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	reflektierende Wandanteile					lichtdichter Wandanteil (reflektierend bzw. hochabsorbierend)		Naturschutzfachliche Bewertung	
Nr.	Bezeichnung	Lichte Weite [m]	Lichte Höhe [m]	von km	bis km							von km	bis km	Länge [m]	trans-parent	licht-dicht	in Höhe über Gradienten [m]	Höhe über Gradienten [m]		Funktion
K 17/2	Brücke über den Harrainer Bach	20,00	> 3,00	17+710	17+900	A	11b	L	2,75	gesetzlich geschütztes Biotop Harrainer Bach mit begleitenden naturnahen Ufergehölzen, Nadelwälder und Laub-Nadelmischwälder direkt angrenzend, Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Schwarzspecht und Hohltaube), ökologische Vernetzungsachse für Fische, Amphibien, Libellen und Reptilien, hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsfläche A 2 (Naturhaushalt)	2,75	17+710	17+754	44,0	x		2 - 2,75	0 - 2 gesamte Wandlänge	Vermeidung von Blendwirkungen und Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009
				17+700	17+765	B	11e	L	3,00		3,00	17+710	17+755	45,0	x		2 - 3	0 - 2 gesamte Wandlänge		
K 20/2	Brücke über den Hammerbach	74,00	= 6,00	20+653	20+753	A	61a	lm	2,50	FFH-Gebiet DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" Hammerbach mit begleitenden naturnahen Ufergehölzen, großflächige naturnahe Waldbestände direkt angrenzend Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Pirol und Eisvogel), ökologische Vernetzungsachse für Fische, Amphibien, Libellen und Reptilien sehr hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsflächen A 5 und A 6 (Naturhaushalt) <i>untersuchte charakteristische Vogelarten: Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Blaukehlchen und Eisvogel</i>	2,50	20+654	20+751	97,0	x		2 - 2,5	0 - 2 gesamte Wandlänge	Vermeidung von Blendwirkungen und Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009
				20+653	20+753	B	61a	lm	2,50		2,50	20+655	20+752	97,0	x		2 - 2,5	0 - 2 gesamte Wandlänge		
K 24/1	Brücke über das Isental	StW 585,00	max. 11,00	24+190	24+840	A	117	lm	3,50	FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" Isen mit bachbegleitenden naturnahen Ufergehölzen, Auwäldern und Nasswiesen, Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Pirol, Eisvogel, Grünspecht und Wachtel) Nahrungsraum von Fledermausarten / (weiterer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen) ökologische Vernetzungsachse für Fische, Amphibien, Libellen und Heuschrecken sehr hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsflächen A 16, A 17, A 18, A-K 101E (Naturhaushalt) <i>untersuchte charakteristische Vogelarten: Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Blaukehlchen und Eisvogel</i>	3,50	24+190	24+352	162,0	x		1,2 - 3,5	0 - 1,2; im Bereich des FFH-Gebietes: 0 - 2	Vermeidung von Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009
				24+190	24+905	B	118	lm	2,50		2,50	24+190	24+352	162,0	x		1,2 - 2,5			
				24+352	24+396								x		Übergang					
				24+396	24+470								x		Übergang					
				24+470	24+514								x		Übergang					
				24+514	24+799								x		Übergang					
				24+799	24+816								x		Übergang					
K 27/1	Unterführung GVS Kopfsburg – Badberg und Öko-Verbindung	20,00	> 4,70	27+545	27+625	A	167	L	3,00	Obstwiesen und Gehölzstrukturen am Siedlungsrand Vorkommen von Amphibien Nahrungsraum von Fledermausarten / (weiterer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen) mittlere ökologische Bedeutung der Lebensräume und Funktionsbeziehungen Ausgleichsfläche A 26 und A 29E (Landschaftsbild)	3,00	27+545	27+625	145,0		x	0 - 1,2	0 - 1,2 gesamte Wandlänge	Vermeidung von Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009
				27+550	27+695	B	166	L	2,00		2,00	27+550	27+645	95,0		x	0 - 1,2			
													x		Übergang					
													x		Übergang					

Angaben aus PLF-Unterlagen 3. Tektur										Planänderung										
Bauwerk				Bau-km (Lagepläne)		Fahr- bahn	BWW- Nr.	Art der Wand	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	"Kurzbeschreibung Bestand Naturhaushalt" (Schutzgebiete, geschützte Arten, Lebensraumbeschreibung und -bewertung, Ausgleichsmaßnahmen (planfestgestellt))	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	reflektierende Wandanteile						lichtdichter Wandanteil (reflektierend bzw. hochabsorbierend)		Naturschutzfachliche Bewertung
Nr.	Bezeichnung	Lichte Weite [m]	Lichte Höhe [m]	von km	bis km							von km	bis km	Länge [m]	trans- parent	licht- dicht	in Höhe über Gradienten [m]	Höhe über Gradienten [m]	Funktion	
K 30/1	Unterführung der Kreisstraße ED 16	14,00	> 4,70	30+535	30+585	A	215a	L	3,00	keine gesetzlich geschützten Biotop im direkten Anschluss Im weiteren Umfeld Feldhecken und Waldbestände (gesetzlich geschützte Biotopie) und Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Neuntöter und Feldlerche) Nahrungsraum von Fledermausarten / (weiterer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen)	3,00	30+535	30+584	49,0		x	0 - 1,2	0 - 1,2	Vermeidung von Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009
				30+530	30+580	B	214a	L	3,00		30+530	30+580	50,0		x	0 - 1,2	0 - 1,2			
K 30/2	Unterführung der Staats- straße 2086	14,00	> 4,70	30+900	31+005	A	215	L	3,00	keine gesetzlich geschützten Biotop im direkten Anschluss Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Feldlerche) Nahrungsraum von Fledermausarten / (weiterer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen), Ausgleichsflächen A 37, A 38 und A 39 nördlich der A 94 (Landschaftsbild)	3,00	30+923	30+937	64,0	x		Übergang	0 - 1,2	Vermeidung von Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009
				30+980	31+045	B	215b	L	3,00		30+980	31+045	65,0	x		1,2 - 3	0 - 1,2			
K 31/1	Brücke über das Lappachtal	StW 275,00	max. 15,00	31+525	31+845	A	226a	lm	2,50	FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" Lappach mit bachbegleitenden naturnahen Ufergehölzen und Auwäldern Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Baumfalke, Sperber, Kleinspecht und Gebirgsstelze) Nahrungsraum von Fledermausarten (weiterer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen) ökologische Vernetzungssachse für Fische, Amphibien, Libellen und Heuschrecken sehr hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsflächen A 40, A 41 und A 42 (Naturhaushalt und Landschaftsbild) <i>untersuchte charakteristische Vogelarten: Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Blaukehlchen und Eisvogel</i>	2,50	31+525	31+560	35,0		x	0 - 1,2	0 - 1,2; im Bereich des FFH-Gebietes: 0 - 2	Vermeidung von Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009
												31+525	31+560	35,0	x		1,2 - 2,5			
												31+560	31+612	52,0	x	x	Übergang			
												31+612	31+688	76,0		x	0 - 2			
												31+612	31+688	76,0	x		2 - 2,5			
					31+688	31+742	54,0	x	x		Übergang									
					31+742	31+845	103,0		x		0 - 1,2									
					31+742	31+845	103,0	x			1,2 - 2,5									
					31+540	31+560	20,0		x		0 - 1,2									
					31+540	31+560	20,0	x			1,2 - 2,5									
	31+560	31+612	52,0	x	x	Übergang														
	31+612	31+688	76,0		x	0 - 2														
	31+612	31+688	76,0	x		2 - 2,5														
	31+688	31+742	54,0	x	x	Übergang														
	31+742	31+845	103,0		x	0 - 1,2														
	31+742	31+845	103,0	x		1,2 - 2,5														

Erläuterungen:

Fahrbahn A: Richtungsfahrbahn Mühldorf

Fahrbahn B: Richtungsfahrbahn München

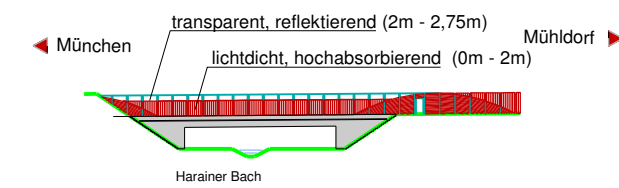
L: Lärmschutzwand

lm: Immissionsschutzwand

untersuchte charakteristische Vogelarten: Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Blaukehlchen und Eisvogel: Fettdruck = Art mit Relevanz im Rahmen der Unterlagen zur FFH-VP für die FFH-Gebiete DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen (U17.1T) und DE 7637-371 "Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein" (U17.2T)

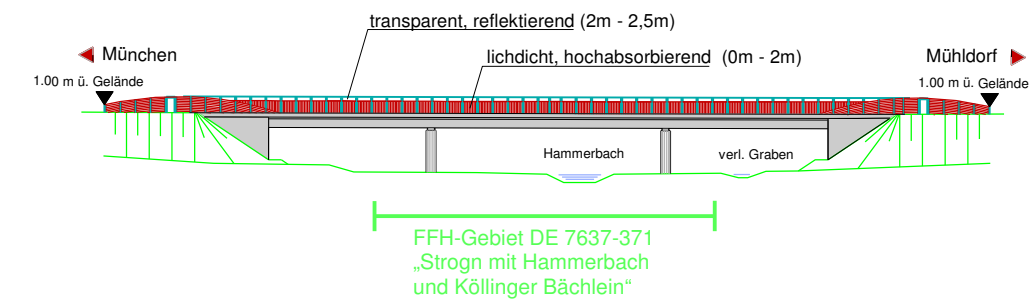
K 17/2 - Brücke über den Harrainer Bach

Ansicht von Süden (Wandhöhe 2,75m)
 Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 3m)



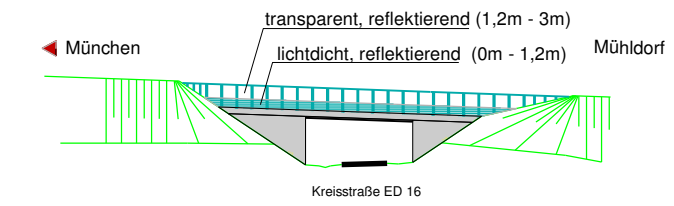
K 20/2 - Brücke über den Hammerbach

Ansicht von Süden (Wandhöhe 2,5m)
 Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 2,5m)



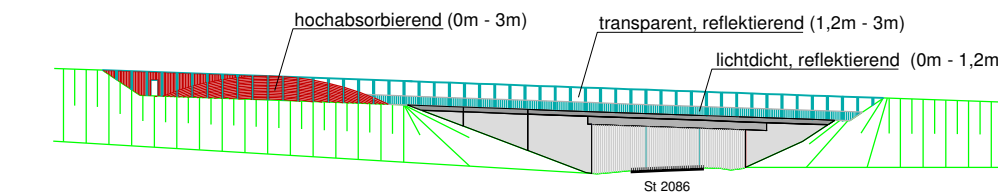
K 30/1 - Unterführung der Kreisstraße ED 16

Ansicht von Süden (Wandhöhe 3m)
 Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 3m)



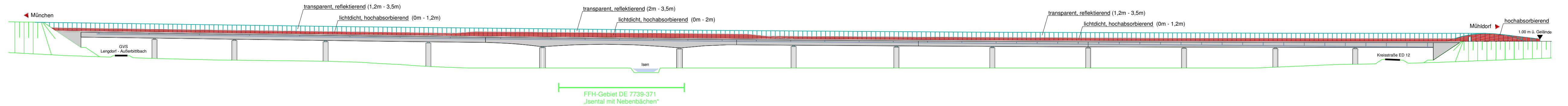
K 30/2 - Neubau der Unterführung über die Staatsstraße 2086

Ansicht von Süden (Wandhöhe 3m)
 Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 3m)



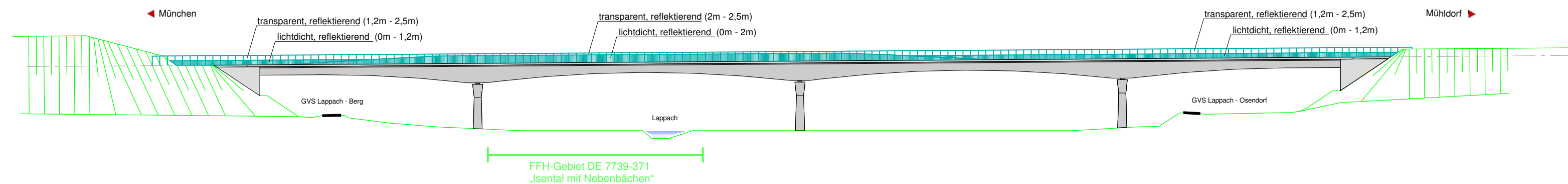
K 24/1 - Brücke über das Isental

Ansicht von Süden (Wandhöhe 3,5m)
 Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 2,5m)



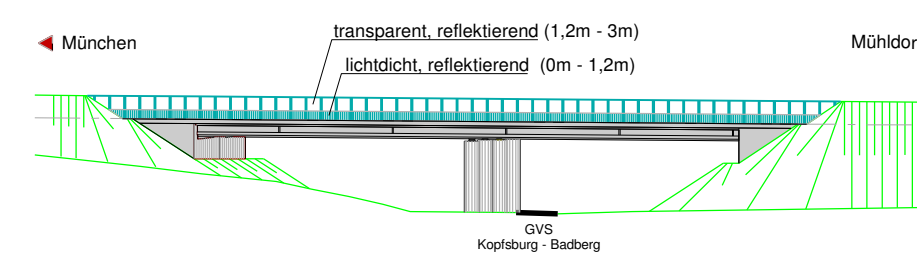
K 31/1 - Brücke über das Lappachtal

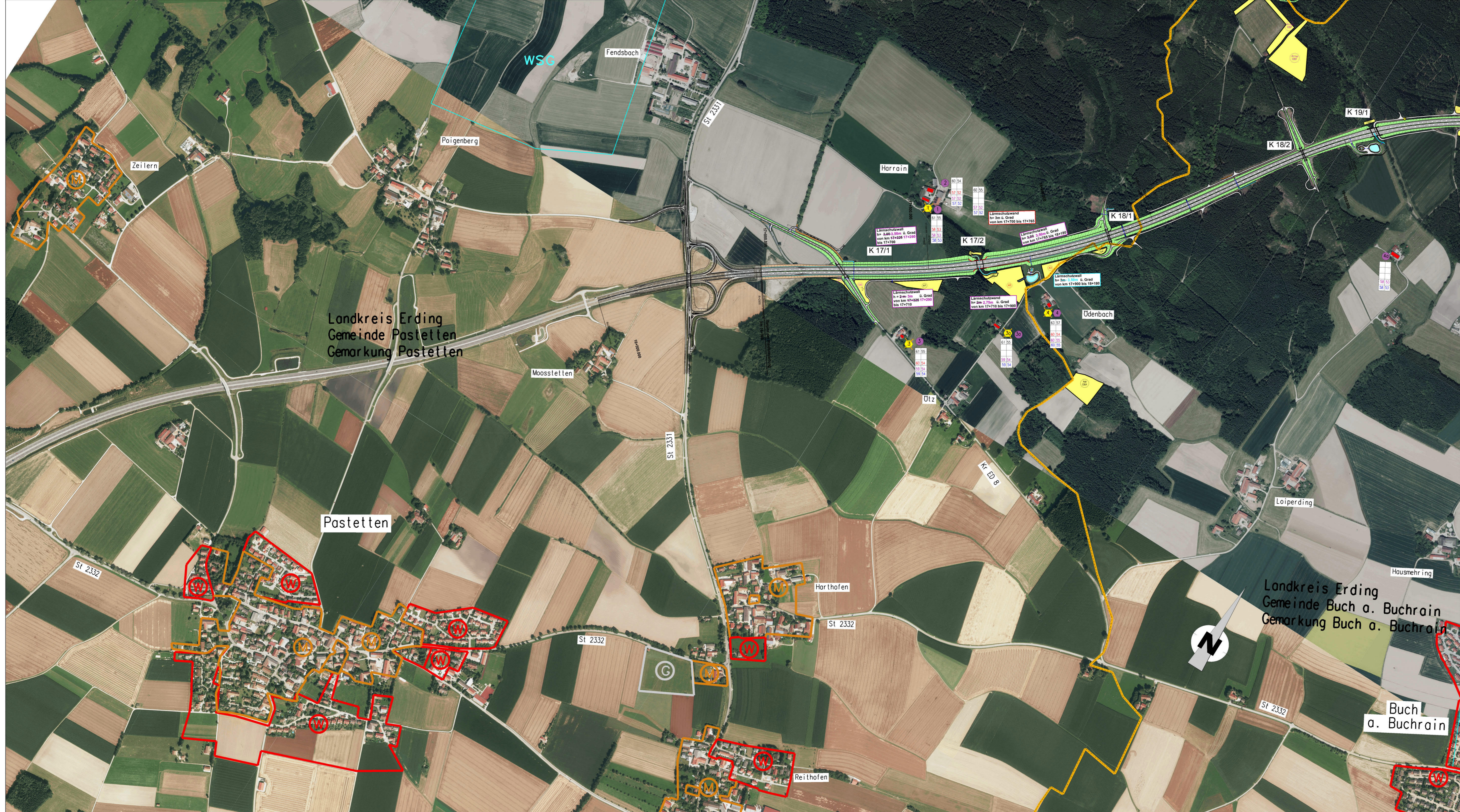
Ansicht von Süden (Wandhöhe 2,5m)
 Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 2,5m)



K 27/1 - Unterführung der GVS Kopsburg - Badberg und Öko-Verbindung

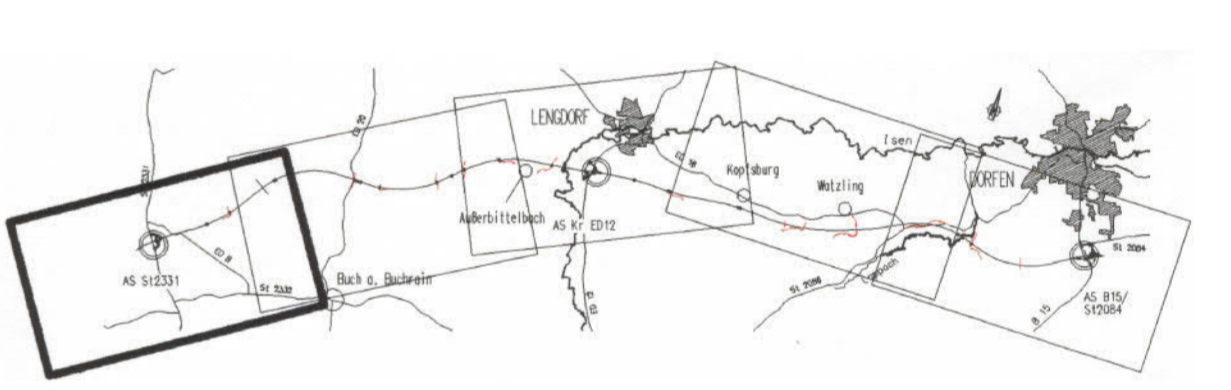
Ansicht von Süden (Wandhöhe 3m)
 Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 2m)





Legende :

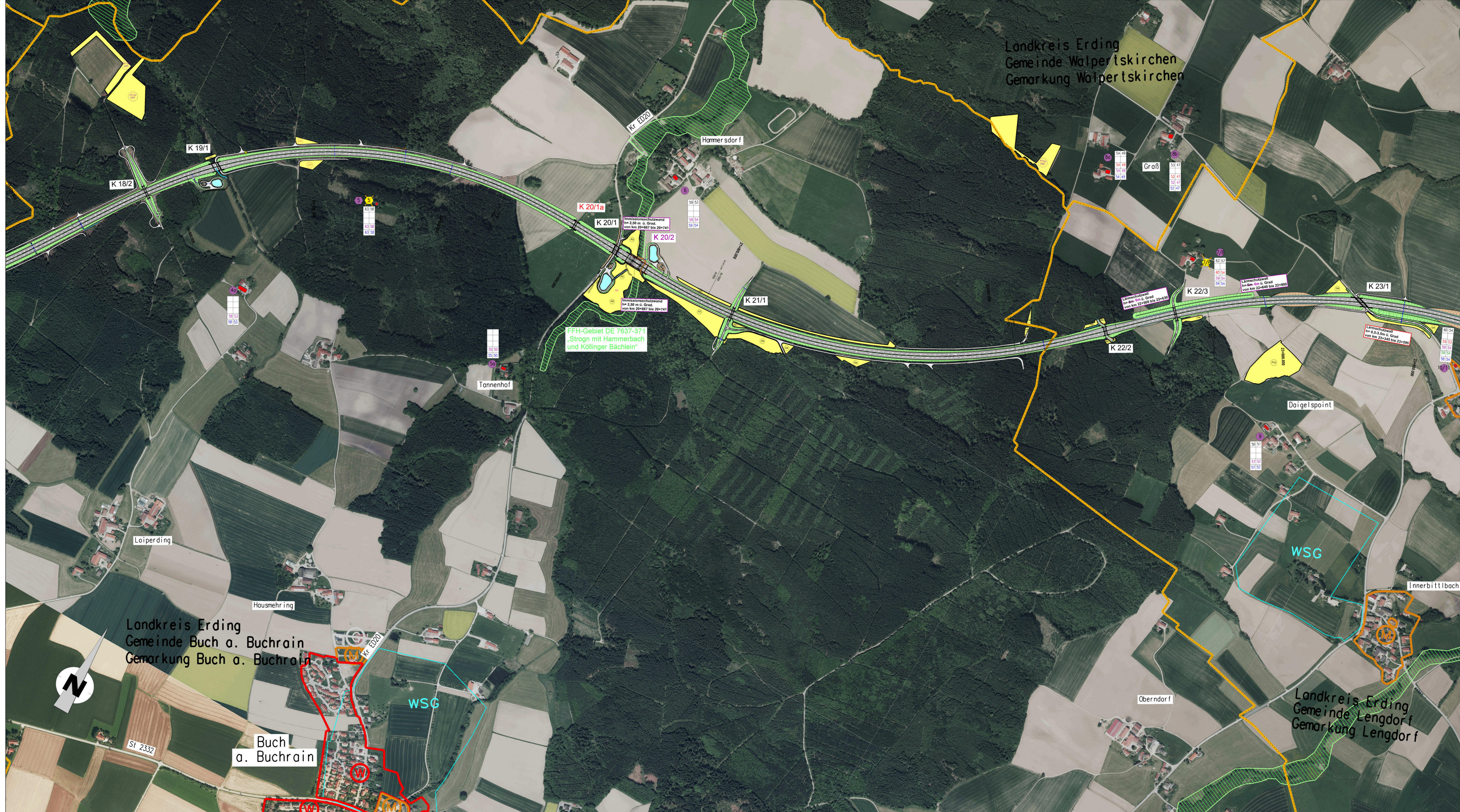
(W)	Wohngebiete	
(M)	Dorf- und Mischgebiete	
(G)	Gewerbegebiete	
(A/G)	Ausgleichsflächen / Gestaltungsflächen	
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	aktiver Lärmschutz gemäß PLF	
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	1. Tektur
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	3. Tektur
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	Blauverträge aus dem Planfeststellungs- beschluss vom 03.12.2009
1	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV 9)	3. Tektur
4	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung (30.04.1999), Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmschutz	
5	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmschutz	3. Tektur
63 59	Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	
59 54	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	1. Tektur
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	3. Tektur
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	Planänderung



Planänderung vom 22.05.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, 22.05.2015 Autobahndirektion Südbayern <i>Peiker</i> Peiker, Leitender Baudirektor
3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, 27.02.2009 Autobahndirektion Südbayern <i>Lichtenwald</i> Lichtenwald, Präsident
1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, 31.10.2002 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolter</i> Wolter, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1-3	Lärmschutz, Wegenetz und Zufahrten	Okt. 02	Huber/Nowak
4	Entwässerung	Okt. 02	Huber/Reichl
5	Ausgleichsflächen	Okt. 02	Huber/Hirsch
6	Brücken	Okt. 02	Huber/Maierbacher
7	Wegenetz gem. EOT vom 20.11.2003	Jan. 04	Heil / Lösch
8	Lärmschutz	Juli 08	Hiesl/M. Swita
9	Änderung der Schutzwände und des Fahrbahnbelags	Marz 2015	Hiesl

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	11 E
A 94 München - Pocking (A3)		Blatt Nr.	1
Planfeststellung	bearbeitet gezeichnet aufgestellt geprüft	Feb. 2009 Feb. 2009 Feb. 2009 Feb. 2009	Schmid/M. Swita Pietz Rehm Dr. Wüst
Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis km 34+423		Luftbild zur Lärmrechnung km 16+980 bis km 19+000	
Maßstab: 1 : 5000			
Aufgestellt: München, 15.06.2015 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolter</i> Wolter, Präsident		Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 17.06.2015, Az. 52-4584-1-3-19 München, 12.08.2015 <i>Dr. Wüst</i> Dr. Wüst Oberregierungsrat	



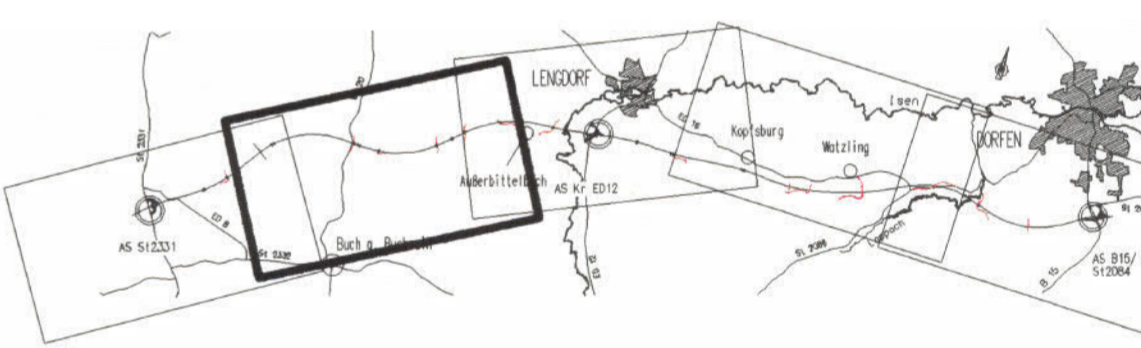
- Legende :**
- W Wohngebiete
 - M Dorf- und Mischgebiete
 - S Gewerbegebiete
 - A3 Ausgleichsflächen / Gestaltungsflächen

- Lärmschutzwand oder -wall
h = ... m ü. Grad.
von km ... bis km ... aktiver Lärmschutz gemäß PLF
- Lärmschutzwand oder -wall
h = ... m ü. Grad.
von km ... bis km ... Änderung aktiver Lärmschutz 1. Tektur
- Lärmschutzwand oder -wall
h = ... m ü. Grad.
von km ... bis km ... Änderung aktiver Lärmschutz 3. Tektur

- 6 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte eingehalten (16. BimSchV 9) 3. Tektur
- 4 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung (30.04.1999), Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmschutz
- 4 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmschutz 3. Tektur

- 63 59 Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme (dB (A))
- 59 54 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))
- 58 52 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A)) 1. Tektur
- 58 52 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A)) 3. Tektur
- 57 51 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A)) Planänderung

Tag Nacht



Planänderung vom 22.05.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, 22.05.2015
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Bauleiter

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

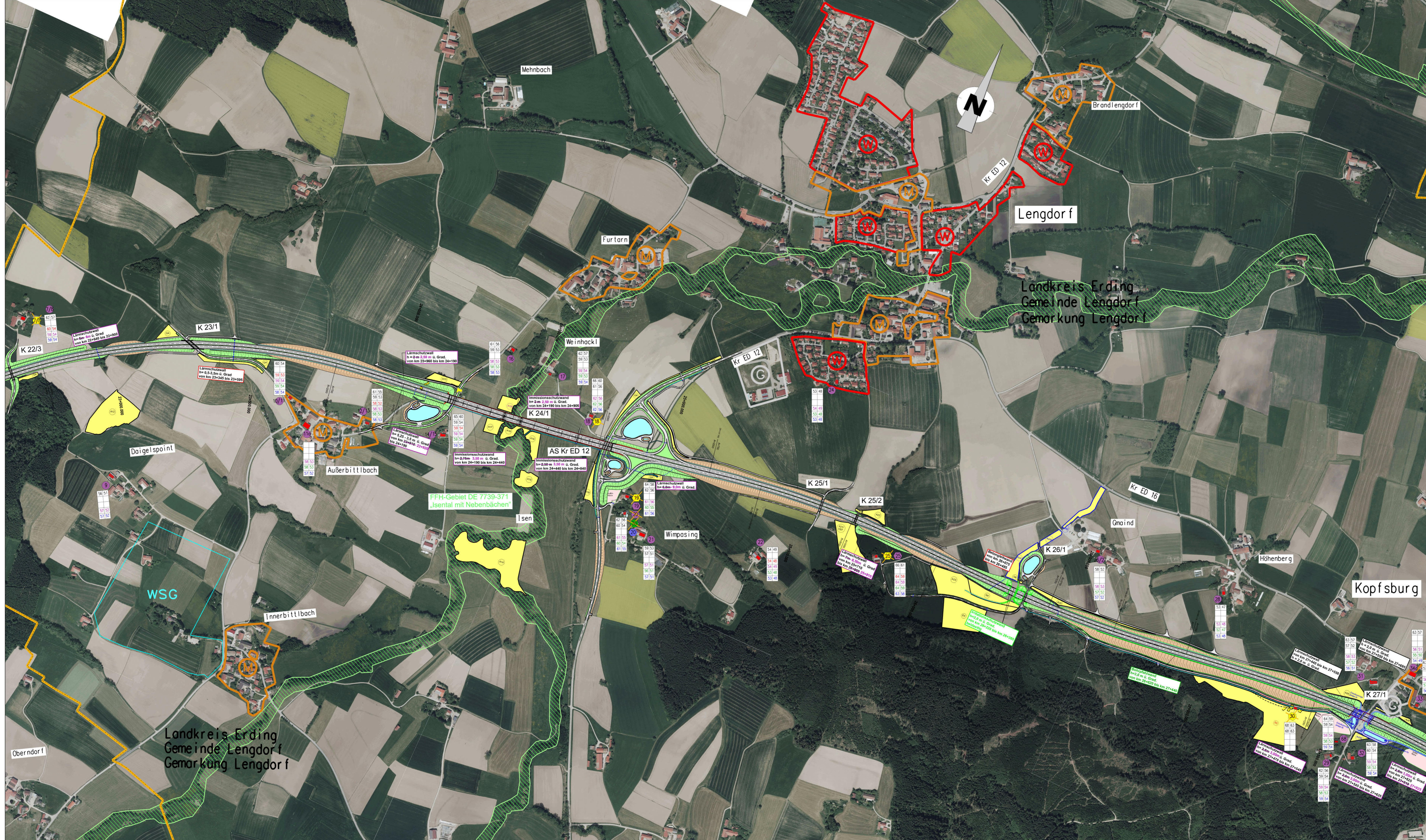
1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
 Aufgestellt: München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1-3	Lärmschutz, Wegenetz und Zufahrten	Okt. 02	Huber/Nowak
4	Entwässerung	Okt. 02	Huber/Reichl
5	Ausgleichsflächen	Okt. 02	Huber/Hirsch
6	Brücken	Okt. 02	Huber/Maierbacher
7	Lärmschutz	Juli 08	Hieser/M. Swita
8	Änderung der Schutzwände und des Fahrbahnbelags	März 2015	Hieser

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	11 E
A 94 München - Pocking (A3)		Blatt Nr.	2
Planfeststellung		Reg. Nr.	
Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis km 34+423		Datum	
bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmid/M. Swita
Ref. 431	Feb. 2009		Pretz
Sp. 43	Feb. 2009		Rehm
geprüft	Abt. 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
Luftbild zur Lärmberechnung km 18+500 bis km 23+500		Maßstab:	1 : 5000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern
 Wolterreck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 vom 17.08.2015, Az. 32-4354-1-3-19
 München, 12.08.2015
 Oberregierungsrat



Legende:

- (W) Wohngebiete
- (M) Dorf- und Mischgebiete
- (G) Gewerbegebiete
- (A/G) Ausgleichsflächen / Gestaltungsflächen

Lärmschutzwand oder -wall
h = ... m ü. Grad.
von km ... bis km ...

Lärmschutzwand oder -wall
h = ... m ü. Grad.
von km ... bis km ...

Lärmschutzwand oder -wall
h = ... m ü. Grad.
von km ... bis km ...

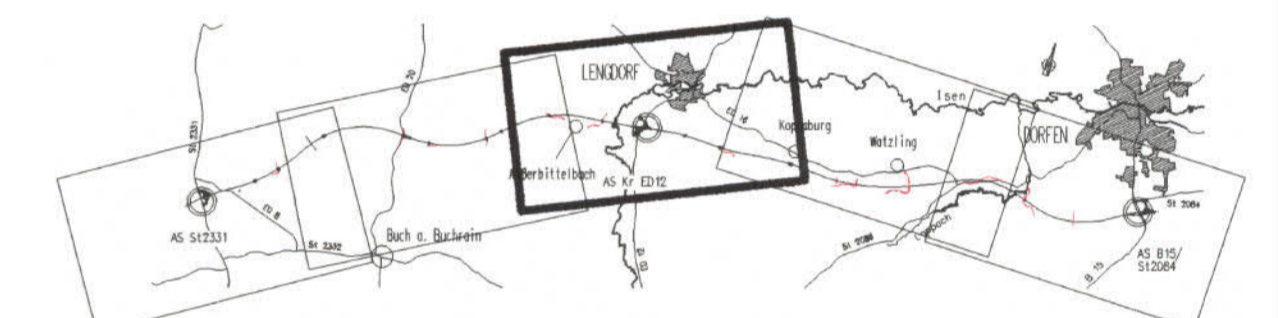
1 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV 9)

4 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung (30.04.1999), Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmschutz

4 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmschutz

63	59	— Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme (dB (A))
59	54	— Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))
58	52	— Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))
58	52	— Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))
58	52	— Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))
57	51	— Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))

Tag Nacht



Planänderung vom 22.05.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 22.05.2015
Autobahndirektion Südbayern
P e i k e r, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 17.05.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 17.05.2013
Autobahndirektion Südbayern
P e i k e r, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
L i c h t e n w a l d, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
W o l t e r e c k, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutz	04.02	Huber/Nowak
2	Wegeneitz	04.02	Huber/Nowak
3	Zufahrten	04.02	Huber/Nowak
4	Entwässerung	04.02	Huber/Reichl
5	Ausgleichsflächen	04.02	Huber/Hirsch
6	Brücken	04.02	Huber/Maierbacher
7	Lärmschutz	Juli 08	Hies/M. Swita
8	Wilddurchlass K 26/1a und Änderung K 26/1	Jan 2011	Schmidt
9	Hängsicherungsmaßnahmen	Dez 2012	Hies/Hofmann
10	Änderung der Schutzwände und des Fahrbahnbelags	März 2016	Hies

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Unterlage: 11 E
Blatt Nr.: 3a
Reg. Nr.:
Datum: Name:

A 94 München - Pocking (A3)

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Datum	Name	
Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis km 34+423	Ref. 431	Feb. 2009	Schmid/M. Swita		
	Sp. 43	Feb. 2009	Petz		
	geprüft	Abt. 4	Feb. 2009	Rehm	
				Dr. Wüst	

Luftbild zur Lärmberechnung
km 23+000 bis km 27+500
Maßstab: 1 : 5000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern
W o l t e r e c k, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 17.02.2015, PSrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 12.08.2015, Az. 32-4354-1-13-19
München, 12.08.2015
D e i n l, Oberregierungsrat

Plattdatum: 15.06.2015



Legende :

(W)	Wohngebiete
(M)	Dorf- und Mischgebiete
(G)	Gewerbegebiete
(A/G)	Ausgleichsflächen / Gestaltungsflächen
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	aktiver Lärmchutz gemäß PLF
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmenschutz
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmenschutz
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmenschutz

1. Tektur
3. Tektur
Blauentwürfen aus dem
Planfeststellungs-
beschluss vom 03.12.2009

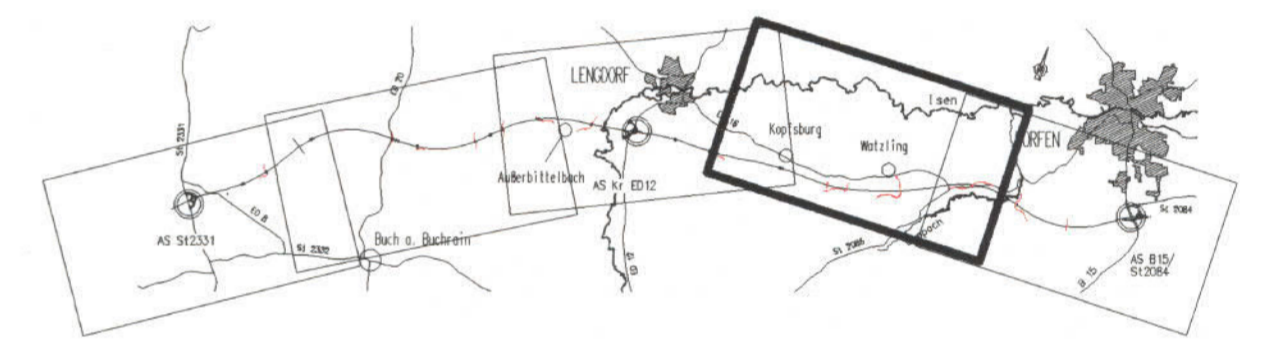
1 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung,
Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV 9) 3. Tektur

4 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung (30.04.1999),
Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmenschutz

4 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung,
Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmenschutz 3. Tektur

63 59	Beurteilungspegel ohne Lärmchutzmaßnahme (dB (A))
59 54	Beurteilungspegel mit Lärmchutzmaßnahme (dB (A))
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmchutzmaßnahme (dB (A)) 1. Tektur
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmchutzmaßnahme (dB (A)) 3. Tektur
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmchutzmaßnahme (dB (A)) Planänderung
57 51	Beurteilungspegel mit Lärmchutzmaßnahme (dB (A)) Planänderung

Tag Nacht



Planänderung vom 22.05.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 22.05.2015 Autobahndirektion Südbayern <i>P. K. e. r., Leitender Bauingenieur</i>
Planänderung vom 17.05.2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 17.05.2013 Autobahndirektion Südbayern <i>P. K. e. r., Leitender Bauingenieur</i>
3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 27.02.2009 Autobahndirektion Südbayern <i>Lichtenwald, Präsident</i>
1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 31.10.2002 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolterreck, Präsident</i>

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Wegenzetz	04.02	Huber/Nowak
2	Zufahrten	04.02	Huber/Nowak
3	Entwässerung	04.02	Huber/Reichl
4	Ausgleichsflächen	04.02	Huber/Hirsch
5	Verlegung RRB Nr.9	gem. EOT vom 20.11.2003	Heil / Lösch
6	Lärmenschutz	Jul.08	Hiebs/M. Swita
7	Hängsicherungsmaßnahmen	Dez. 2012	Hiebs/Hofmann
8	Änderung der Schutzwände und des Fahrbahnbelags	Marz 2015	Hiebs

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	11 E
A 94 München - Pocking (A3)		Blatt Nr.	4a
Planfeststellung		Datum	
Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis km 34+423		bearbeitet	Feb. 2009 Schmidt/M. Swita
		gezeichnet	Feb. 2009 Peetz
		aufgestellt	Feb. 2009 Rehm
		geprüft	Feb. 2009 Dr. Wüst
		Luftbild zur Lärmrechnung km 26+500 bis km 31+500	
		Maßstab: 1 : 5000	
Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern <i>Wolterreck, Präsident</i>		Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 06.06.2015, Az. 52-6364-1-3-19 München, 12.08.2015 <i>Dr. Wüst</i> Oberregierungsrat	

Plattdatum: 15.06.2015

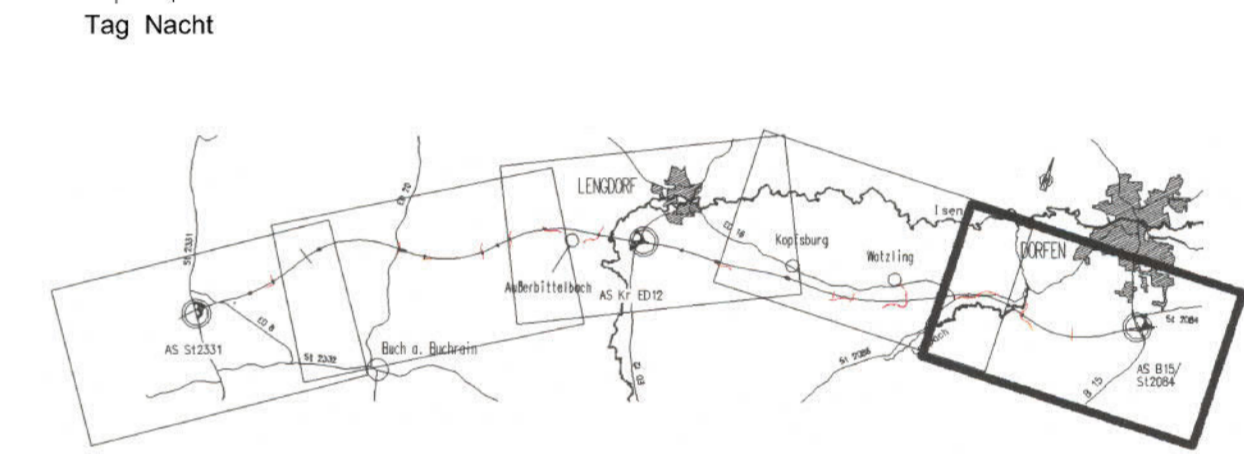


Legende :

(W)	Wohngebiete	
(M)	Dorf- und Mischgebiete	
(G)	Gewerbegebiete	
(A)(E)	Ausgleichsflächen / Gestaltungsflächen	
Lärmschutzwand oder -wall h = ...m ü. Grad. von km ... bis km ...	aktiver Lärmschutz gemäß PLF	
Lärmschutzwand oder -wall h = ...m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	1. Tektur
Lärmschutzwand oder -wall h = ...m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	3. Tektur
Lärmschutzwand oder -wall h = ...m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	Blauentragungen aus dem Planfeststellungs- beschluss vom 03.12.2009

1	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV 9)	3. Tektur
4	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung (30.04.1999), Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmschutz	
4	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte nicht eingehalten, passiver Lärmschutz	3. Tektur

63 59	Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	
59 54	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	1. Tektur
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	3. Tektur
58 52	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	Planänderung
57 51	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme (dB (A))	Planänderung



Planänderung vom 22.05.2015
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 22.05.2015
Autobahndirektion Südbayern
Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 17.05.2013
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 17.05.2013
Autobahndirektion Südbayern
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutz	Oktober 02	Huber/Nowak
2	Wegenetz	Oktober 02	Huber/Hartmann
3	Entwässerung	Oktober 02	Huber/Reichl
4	Ausgleichsflächen	Oktober 02	Huber/Hirsch
5	Lärmschutz	Juli 08	Hliess/M. Swita
6	Hängsicherungsmaßnahmen	Dez. 2012	Hliess/Hofmann
7	Änderung der Schutzwände und des Fahrbahnbelags	März 2015	Hliess

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Unterlage: 11 E
Blatt Nr.: 5a
Reg. Nr.:
Datum: Name:

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Datum	Name
Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis km 34+423	aufgestellt	Ref. 431	Feb. 2009	Schmid/M. Swita
	geprüft	Sg. 43	Feb. 2009	Peetz
	geprüft	Abt. 4	Feb. 2009	Rehm
	geprüft	Abt. 4	Feb. 2009	Dr. Wüst

Luftbild zur Lärmberechnung
km 30+500 bis km 33+722
Maßstab: 1 : 5000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 176 Abs. 1 FStVG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 16.08.2015, Az. 52-4564/1-3-13
München, 12.08.2015

Wolterreck, Präsident
Deindl
Oberregierungsrat

Plotdatum: 15.06.2015